

§ 12 PEG

PEG - Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2018

Abgabenbefreiung

§ 12

Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz und der damit im Zusammenhang stehende Schriftverkehr einschließlich aller Erledigungen der Entschädigungskommission sind von allen Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

In Kraft seit 01.06.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at